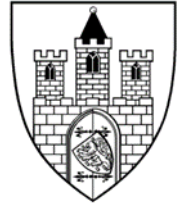


# Merkblatt über das Abbrennen von privaten Feuerwerken in der Stadt Weilburg



## **Allgemeine Informationen**

Kleinfeuerwerke der Kategorie 2 dürfen nur zum Jahreswechsel von Privatpersonen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, abgebrannt werden. Wenn Privatpersonen, das heißt solche ohne einen entsprechenden Schein gemäß § 20 oder einer Erlaubnis nach §§ 7, 27 Sprengstoffgesetz, zu einem anderen Zeitpunkt Feuerwerkskörper der Klasse F2 abbrennen möchten, kann hierfür eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Das Feuerwerk darf lediglich bis 22:00 Uhr abgebrannt werden.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne entsprechende Genehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die eine Geldbuße verhängt werden kann.

## **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Sie müssen einen schriftlichen Antrag beim Ordnungsamt der Stadt Weilburg stellen. Hierfür ist der Antragsvordruck der Stadt Weilburg zu verwenden, dieser kann persönlich erfragt oder auf der städtischen Homepage abgerufen werden.

Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Antragssteller muss 18 Jahre alt sein
- Ein begründeter Anlass muss gegeben sein, hierfür kommen beispielsweise eine goldene Hochzeit, Jubiläen oder ähnlich gelagerte Veranstaltungen in Frage
- Schriftliches Einverständnis des Grundstückseigentümers, sofern dieser mit dem Antragssteller nicht übereinstimmt.

Sofern Voraussetzungen nicht vorliegen oder die örtlichen Gegebenheiten nicht zum Abbrennen eines Feuerwerks geeignet sind, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

## **Welches Feuerwerk ist erlaubt?**

Auch mit dieser Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstige pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie abbrennen.

## **Fallen Kosten und Gebühren an?**

Für die Genehmigung eines Feuerwerks fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 55,00 Euro nach Aufwand der Genehmigung an.

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Der Antrag sollte spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Datum eingereicht werden, da sich die Ordnungsbehörde gegebenenfalls noch mit weiteren Behörden in Verbindung setzen muss.

### **Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu empfehlen?**

In einem Umkreis von 200 Metern sollten sich keine brandempfindlichen Gebäude befinden. Als Abschussplatz eignen sich insbesondere offene Plätze wie Parkplätze, auf denen sich keine Autos befinden. Feuerlöscher, Eimer mit Wasser, gegebenenfalls eine Brandschutzdecke und ein Verbandskasten sollten griffbereit liegen. Der Abstand zum Publikum sollte mindestens 25 Meter betragen.

Es empfiehlt sich, die umliegenden Anwohner zuvor zu informieren, damit sich niemand überrascht oder gestört fühlt und Konflikte vermieden werden können.

### **Kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden sein?**

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden (z.B. dass während des Abbrennens des Feuerwerks die Feuerwehr anwesend sein oder eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden muss).

Generell ist auch Wind- und Wettersituation zum Abbrennzeitpunkt zu beachten, bei großer Trockenheit, bestehender Waldbrandgefahr oder Sturmwarnung erlischt eine bereits erteilte Erlaubnis beispielsweise automatisch.

### **Ansprechpartner**

Stadt Weilburg  
Fachdienst 1.3 – Sicherheit und Ordnung  
Mauerstraße 6/8  
35781 Weilburg

Tel.: 06471/314-0

E-Mail: [ordnungsamt@weilburg.de](mailto:ordnungsamt@weilburg.de)